

Stenographischer Bericht

19. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

II. Periode.

28. Jänner 1925.

Inhalt:

Tagesordnung: Absehung des Punktes 9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Beilage Nr. 17, Gesetz, betreffend Änderung der Gemeindeordnung für Landeshauptstadt Graz (635).

Auflage: Beilage Nr. 86 und Verzeichnis Nr. 13 der schriftlich eingebrachten Anträge (629).

Zuweisungen: Beilage Nr. 86 und der schriftlich eingebrachte Antrag (629).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses über Beilage Nr. 58, Gesetz, betreffend Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Wildon und Deutschlandsberg. — Berichterstatter Sagburg (629). Annahme des Antrages (630).

2. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über Zl. 295, Reg.-Vorl., betreffend Bewerbung des Landes Steiermark um das Heimatsgut des Dr. Peter Rosegger. — Berichterstatter Zenz (630). — Redner: Rosegger. — Annahme des Antrages (631).

3. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über Zl. 282, Antrag Riemelmoser, betreffend Regelung des Eigenbaumeinschankrechtes. — Berichterstatter Zingl (630). — Annahme des Antrages (631).

4. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über Zl. 287, Antrag Zenz, Peintinger, Zingl, Saklitsch, Roth, betreffend Regelung der Bauordnung über die einfache ländliche Bauführung. — Berichterstatter Saklitsch (631 u. 632). — Redner: Zenz (631), Gföller (632), Steiner (632). — Annahme der Anträge (633).

5. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über Zl. 329, Antrag Steiner, Dr. Oberegger, betreffend Ausbau des Dammes am linken Murofer zwischen der Wildoner Murbücke und dem Lebringer Murbamm. — Berichterstatter Saklitsch (633). — Annahme des Antrages (633).

6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Zl. 239, Vorlage der Landesregierung, betreffend Ehrendiplom für Feuerwehrmänner. — Berichterstatter Lang (633 u. 634). — Redner: Schifko (633 u. 634), Refel (634). — Annahme des Antrages (634).

7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 70, betreffend Übernahme einer Bürgerschaft für einen Teil eines von den steirischen Fahrzeugwerken Graz-Puntigam aufzunehmenden Darlehens durch die Stadtgemeinde Graz. — Berichterstatter Muchitsch (634). — Annahme des Antrages (634).

8. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 47, Gesetz, betreffend Erlassung von Strafbestimmungen wegen Übertretung der Vorschriften über die ausschließlichen Gemeindeabgaben der Stadtgemeinde Graz. — Berichterstatter Muchitsch (634). — Annahme des Antrages (634).

Anträge: Refel, Riegler, Dr. Hübler, Winkler, Zl. 354, betreffend Unfallversicherung der Landesforst- und Sägearbeiter (629). — Dringliche Behandlung (629). — Begründung: Refel (635). — Annahme des Antrages (635).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 5 Uhr 40 Min. nachmittags.

Präsident: Es wurde ersucht folgenden Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen:

Dringlichkeitsantrag der Abg. Refel, Riegler, Dr. Hübler, Winkler und Genossen, betreffend die Unfallversicherung der Landes-Forst- und Sägearbeiter.

Der Antrag ist von 5 Abgeordneten unterschrieben, also genügend unterstützt. Ich ersuche daher jene Abgeordneten, welche damit einverstanden sind, daß dieser Antrag nicht in Druck gelegt wird und auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gelangen soll, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen und gelangt als letzter Punkt der Tagesordnung zur Verhandlung.

Aufgelegt wurde heute Beilage Nr. 86 und der im Verzeichnisse Nr. 13 angeführte schriftliche Antrag. Zugewiesen werden wie folgt:

Beilage Nr. 86 (verliest die Überschrift) dem Landeskulturausschusse;

ferner der schriftlich eingebrachte Antrag Einlauf-Zl. 351 dem Landeskulturausschusse.

Hat jemand zu diesen Zuweisungen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.

Punkt 1:

Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, Beilage Nr. 58, Gesetz, betreffend die Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Wildon und Deutschlandsberg.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Sagburg.

Berichterstatter Sagburg: Hohes Haus! Im Auftrage des Unterrichtsausschusses berichte ich über das Gesetz, betreffend die Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Wildon und Deutschlandsberg.

Durch die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 29. November 1923, BGBl. Nr. 600, wurden die Ortsgemeinden Preding und Tobis aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wildon und aus dem Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes und dem Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1924 zugewiesen.

Durch diese Änderung ergibt sich auch die Notwendigkeit der Änderung der Grenzen der Schulbezirke Wildon und Deutschlandsberg.

Um jedoch schon vor Erlassung des gegenständlichen Gesetzes die neue Abgrenzung der Schulbezirke Wildon und Deutschlandsberg zur praktischen Durchführung zu bringen, hat die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 14. Oktober 1924 beschlossen, den steiermärkischen Landeschulrat schon derzeit zu ermäch-

tigen, die weiteren Veranlassungen zur Durchführung der Abänderung der Grenzen zu treffen.

Ich bitte das hohe Haus, das diesbezügliche Gesetz und den Beschluß der steiermärkischen Landesregierung zu genehmigen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Wir kommen nunmehr zu Punkt 2, das ist der mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über die Vorlage der Landesregierung, E.-Zl. 295, betreffend die Bewerbung des Landes Steiermark um das Heimatgut des Dr. Peter Rosegger in Alpl bei Krieglach auf Grund des Wiederbesiedlungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Jenz.

Berichterstatter Jenz: Hohes Haus! Die Erwerbung des Heimatgutes Roseggers durch das Land Steiermark beschäftigt heute zum zweiten Male den Landtag. Das erste Mal wurde über diesen Gegenstand am 28. April 1921 ein Beschluß gefaßt, der dahin ging, daß das Land Steiermark als Bewerber für das Roseggersche Heimatgut auftritt und zu diesem Zwecke bestrebt ist, nicht nur das untere Kluppenegger Gut zu erwerben, sondern auch das angrenzende Nachbargut, den oberen Kluppenegger. In der Durchführung dieses Beschlusses ist dann die Frage aufgetaucht, ob nicht in Entsprechung der Zwecke des Heimatgesetzes es angemessen wäre, auch Nachbargründe noch dazu zu erwerben, so daß dem eigentlichen Zwecke der Wiederbesiedlung, dort ein deutsches Heiligtum zu schaffen, im ausgedehnteren Maße gedient werden könnte. Andererseits ist aber auch die Frage aufgetaucht, ob nicht am Ende ein geringeres Ausmaß für den gedachten Zweck genügen könnte. Darum hatte der Landeskulturausschuß abermals Veranlassung, sich mit diesem Gegenstande am 20. Jänner dieses Jahres zu beschäftigen und der Antrag, den der Landeskulturausschuß damals angenommen hat, lautet folgendermaßen:

„Das Land Steiermark erhebt Anspruch auf das ganze Gebiet der beiden Kluppenegger und ist der weitere durch das Wiederbesiedlungsgesetz vorgeschriebene Weg zu betreten. Dabei ist gleichzeitig auf die Beschaffung des Enteignungsbetrages durch eventuellen Verkauf von Teilen der Landesforste Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist an die Bundesregierung um Unterstützung in finanzieller Hinsicht heranzutreten, da die Erhaltung des Roseggerschen Heimatgutes nicht nur eine Angelegenheit des Landes Steiermark, sondern eine Ehrensache des ganzen österreichischen Volkes ist.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme des Antrages des Landeskulturausschusses.

Resel: Hohes Haus! Ich habe gegen den vorliegenden Antrag im allgemeinen keinen Einwand, möchte aber bitten, daß der in demselben enthaltene Satz, und zwar beginnt er in der 4. Zeile und endet mit der 8. Zeile, der lautet (liest):

„Dabei ist gleichzeitig auf die Beschaffung des Enteignungsbetrages durch eventuellen Verkauf von Teilen der Landesforste Rücksicht zu nehmen“ gestrichen wird. Mir ist nicht bekannt, daß von den

Landesforsten irgend etwas abverkäuflich wäre, auch ist mit mir, als Referenten der Landesforste, keinerlei Einvernehmen gepflogen worden, ob eine solche Möglichkeit besteht. Ich weiß nur, daß hintenherum etwas davon gesprochen wurde, daß einer der Herren auf einen Teil der Landesforste reflektiert. Die Landesforstverwaltung hat nicht im geringsten Gelegenheit gehabt, zu diesen Absichten Stellung zu nehmen. Es wäre aber auch meines Erachtens unklug, in dem Antrage das aufzunehmen. Dann würde eine Flut von Anträgen kommen, daß man etwas kaufen will, denn es wäre schon die Bedingung zum Verkaufe zum Antrag erhoben. Ich glaube, daß es auch für die Durchführung des Antrages keine weitere Bedeutung hat, wenn dieser Satz aus demselben gestrichen wird. Ich beantrage daher die Streichung.

Berichterstatter Jenz (Schlußwort): Zu dem von Herrn Landesrat Resel bemängelten Satze habe ich folgende Aufklärung zu geben:

Es war den Mitgliedern des Landeskulturausschusses bekannt, daß einzelne Teile der Landesforste ohne Schädigung des Gesamtwertes der Landesforste abgestoßen werden könnten, und daß sich hiefür auch Interessenten vorfinden. Darum glaubte der Landeskulturausschuß die Durchführung nach dem Wiederbesiedlungsgesetze zu beschleunigen und zu erleichtern, wenn er diesen Weg vorschlägt. Ich erkläre aber, daß dieser Satz nicht wesentlich ist für den Antrag, und daß der gedachte Zweck ohneweiters erreicht werden kann, selbst wenn auf diese Bestimmung des Antrages verzichtet wird. Da nun der zuständige Referent der Landesforste dagegen Bedenken erhebt, habe ich gar nichts dagegen, wenn auf seinen Antrag hin diese Einschaltung gestrichen wird und ich beantrage darum die folgende Beschlußfassung:

„Das Land Steiermark erhebt Anspruch auf das ganze Gebiet der beiden Kluppenegger und ist der weitere durch das Wiederbesiedlungsgesetz vorgeschriebene Weg zu betreten. Außerdem ist an die Bundesregierung um Unterstützung in finanzieller Hinsicht heranzutreten, da die Erhaltung des Roseggerschen Heimatgutes nicht nur eine Angelegenheit des Landes Steiermark, sondern eine Ehrensache des ganzen österreichischen Volkes ist.“

Präsident: Da der Herr Referent selbst den Antrag des Herrn Landesrates Resel übernommen hat, entfällt eine getrennte Abstimmung.

Ich lasse nunmehr über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Wir kommen nunmehr zu Punkt 3 der Tagesordnung

mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag Riemelmoser, E.-Zl. 282, betreffend die Regelung des Wuchschankrechtes (Eigenbauweinschankrecht) im Lande Steiermark.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Jingl.

Berichterstatter Jingl: Hohes Haus! Ich habe im Auftrage des Landeskulturausschusses zu berichten über den Antrag Riemelmoser, E.-Zl. 282, be-

treffend die Regelung des Buschenschankrechtes (Eigenbauweinschankrecht) im Lande Steiermark.

Der Landeskulturausschuß hat sich mit dem Antrage befaßt, der Antrag des Ausschusses lautet folgendermaßen (liest) :

„Die hohe Landesregierung möge an die Bundesregierung herantreten, daß die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1836, Zl. 2688, für Steiermark aufgehoben wird und auch in Steiermark gleich wie in Niederösterreich die Hofkanzleiordnungsbestimmung vom 16. August 1784 und 2. September 1784, Zl. 1423, in Kraft tritt.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Punkt 4 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abg. Jenz, Peintinger, Jinkl, Jaklitsch, Roth und Genossen, E.-Zl. 287, betreffend die Regelung der Bauordnung vom 16. November 1914, RGBl. Nr. 12 aus 1915, beziehungsweise der Bestimmungen über die einfache ländliche Bauführung.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Jaklitsch.

Berichterstatter **Jaklitsch:** Hohes Haus! Ich habe zu berichten über den Antrag der Abg. Jenz, Peintinger, Jinkl, Jaklitsch, Roth und Genossen, E.-Zl. 287, betreffend die Regelung der Bauordnung vom 16. November 1914, RGBl. Nr. 12 aus 1915, beziehungsweise der Bestimmungen über die einfache ländliche Bauführung.

In der Begründung des Antrages wurde ausgeführt:

Eine für das Baugewerbe und für die Landwirtschaft ungemein wichtige Frage ist die Auslegung des § 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193. Dieser Paragraph bestimmt, daß auf einfache ländliche Bauarbeiten, bei welchen ein Bauführer nicht erforderlich ist, das Gesetz keine Anwendung findet. Diese Fassung des Gesetzes gab von seiner Gültigkeit angefangen Anlaß zu verschiedenen Schwierigkeiten, weil Landwirtschaft und Gewerbe in der Auslegung anderer Meinung waren. Deshalb wurde in der Novelle zur Bauordnung vom 16. November 1914 der Versuch gemacht, die Frage klarzustellen. Es wurde bestimmt, daß für Bauten der im § 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, genannten Art die Bestellung eines Bauführers nicht notwendig sei.

Da damit eine Klarstellung nicht gegeben war, häuften sich besonders in der Nachkriegszeit die Schwierigkeiten und es waren auch die politischen Unterbehörden in der Auslegung des genannten Paragraphen verschiedener Meinung. Mit Erlaß vom 8. Mai 1922, Zl. 4a/1939/1, hat die steiermärkische Landesregierung einen weiteren Versuch gemacht, den Unterbehörden Weisungen betreffs der Auslegung der umstrittenen Gesetzesstelle zu geben. Dieser Erlaß hat wesentlich zur Klärung der Frage beigetragen, ohne daß er sie natürlich erschöpfend behandeln konnte. Die Schwierigkeiten ergaben sich besonders infolge der erschwerten wirtschaftlichen Daseinsbedingungen der

Landwirtschaft einerseits und des Baugewerbes andererseits. Infolgedessen wurden in einer großen Anzahl von Einzelfällen die politischen Behörden zur Judikatur gezwungen, und die Judikatur der Unterbehörden vielfach von den Oberbehörden überprüft, bestätigt oder berichtigt. Es liegt daher über die Auslegung des strittigen Paragraphen bereits eine ausgebreitete Rechtsprechung vor, und es muß als sicher angenommen werden, daß die Spruchpraxis der politischen Behörden eine wichtige und ausgiebige Grundlage zur gesetzlichen Regelung der Frage bietet, inwieweit bei einfachen ländlichen Bauten ein Bauführer erforderlich ist oder nicht.

Um diese gesetzliche Regelung der für die Landwirtschaft und das Baugewerbe gleich lebenswichtigen Frage in die Wege zu leiten, wurde von den Antragstellern der Antrag eingebracht. Der Landeskulturausschuß hat sich mit dieser Materie eingehend beschäftigt und stellt folgenden Antrag (liest) :

„1. Die Landesregierung (Burg) wird ersucht, durch einen Runderlaß an alle politischen Unterbehörden feststellen zu lassen, in welcher Art der § 23 des obgenannten Baugewerbegesetzes gehandhabt wird, und insbesondere, nach welchen Richtlinien bei den einzelnen zur Entscheidung gelangten Fällen vorgegangen wurde.“

2. Dieses Material, verbunden mit dem Material aus der Spruchpraxis der politischen Oberbehörden, wolle dem Landeskulturausschuße des Landtages bis 1. September l. J. zur Verfügung gestellt werden, damit er unter Beiziehung von Sachverständigen die Frage der Auslegung des genannten Paragraphen behandeln kann.

3. Das Ergebnis dieser Beratung wolle in einer Novelle zur Bauordnung verarbeitet werden, in welcher zumindestens beispielsweise die Gruppen von Arbeiten anzuführen sind, für welche die Bestimmung eines Bauführers nicht erforderlich ist.“ Namens des Landeskulturausschusses bitte ich das hohe Haus um Annahme des Antrages.

Jenz: Hohes Haus! Mit diesem Antrage ist ein Gegenstand zur Beratung gestellt, der den Landtag schon zu wiederholten Malen beschäftigt hat und der die Quelle immerwährender Unstimmigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Bauern bildet. Die Ursache liegt in einer Lücke der Gesetzgebung. Der § 23 des Baugewerbegesetzes vom Jahre 1893 räumt den Bauern das Recht ein, daß sie Bauarbeiten an ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden durch ihre Nachbarn im Nebenberufe ausführen lassen können, wenn sie diese ohne gewerbliches Hilfspersonal ausführen und es solche Arbeiten sind, bei denen nach der geltenden Bauordnung eine Bauführung nicht notwendig ist. Die Bestimmung, welche es klar umrissen ausspricht, wann eine Bauführung notwendig ist, ist niemals erlassen worden und darum weiß keiner der beiden Teile, was für ihn klar und genau umschriebenes Recht ist. Darin liegt die Ursache der vielen Unstimmigkeiten zwischen Bauern und Gewerbetreibenden, die gewiß nicht beiden Teilen zum Vorteile gereichen. Der vorliegende Gesetzesantrag bezweckt die Unklarheiten und

die Quelle von ständigen Streitigkeiten und Verdrießlichkeiten aus der Welt zu schaffen, und zwar in der Weise, daß zur Mitwirkung hiezu beide betroffenen Teile eingeladen sind. Es soll zuerst das vorhandene Material gesammelt und zur Grundlage einer einvernehmlichen Beratung gemacht und die daraus sich ergebenden Schlußfolgerungen sollen zu einer Novelle verarbeitet werden, welche klar ausspricht, unter welchen Umständen eine Bauführung notwendig oder nicht notwendig ist, so daß der Bauer genau weiß, was für ihn Recht ist, und ebenso der Gewerbetreibende, was ihm nach dem Gesetze an Rechten zusteht. Ich bin der Meinung, daß es beide Teile als eine Wohltat empfinden werden, wenn diese langwierige Streitfrage endlich und endgültig aus der Welt geschaffen wird. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß der gute Wille und die verständnisvolle Einsicht von beiden Teilen zum Ausdruck kommt, und darauf glauben wir füglich rechnen zu dürfen. Darum bitte ich, den vorliegenden Gesetzesantrag zum Beschlusse zu erheben.

Gföller: Hohes Haus! Kollege *Jenz* hat in seinen Ausführungen die Begründung und Interpretation für den Antrag des Landeskulturausschusses gebracht. Ich möchte dem hinzufügen, daß wir mit der Begründung, die Herr Pfarrer *Jenz* gebracht hat, vollständig einverstanden sind, daß wir gar nichts dagegen haben, daß eine Lücke ausgefüllt werden soll, wenn eine solche besteht. Wir halten uns aber auch für verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß nicht nur Interessen der ländlichen Bevölkerung in Betracht kommen, sondern auch Interessen der Bauarbeiterschaft, und daß nicht letzten Endes auch die Handels- und Gewerbetreibenden in Betracht kommen. Wir haben nicht die Absicht, die Interessen der Handels- und Gewerbetreibenden und Bauarbeiter in diesem Falle zu vertreten, sondern wir sorgen, ob dieser Antrag auch geeignet ist, weiterhin die nötige Sicherung bei der Bauführung zu gewährleisten, und wir haben die Befürchtung, daß dieser Antrag dazu führen könnte, daß eine exzessive Auslegung des § 23 des Baugewerbegesetzes eintreten könnte, die vielleicht nicht einmal im Sinne der Antragsteller gelegen sein würde. Wir sind einverstanden, daß Klarheit geschaffen werde darüber, was als kleine Arbeiten gelten kann, was ohne Baumeister oder Baugewerbetreibenden gemacht werden könnte, wir können aber nicht dafür sein, daß die Auslegung so exzessiv werde, daß mit der Novellierung des § 23 oder der Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen man alles unter die Erleichterung der Bauführung bringen könnte, weil wir alle die Gefahr für die Menschen einsehen, die in diesen Häusern wohnen müßten. Mit den Ausführungen des Herrn Abg. *Jenz* sind wir einverstanden, mit der Begründung, aber mit der Form des Antrages sind wir nicht einverstanden, und wir haben das schon im Landeskulturausschusse zur Geltung gebracht. Wir haben darauf verwiesen, daß Abg. *Jenz* am unrichtigen Platze diese Reform schaffen will. Er will vor allem die offizielle Auslegung des § 23 des Baugewerbegesetzes kennen lernen. Da besteht kein Hindernis,

daß er sich diese Kenntnis verschafft. Er geht aber im Antrage viel weiter: es heißt im Punkte 2, daß eine Art Enquete einberufen und die Frage unter Beiziehung von Sachverständigen behandelt werden soll. Wir sind der Meinung, daß der Landeskulturausschuss aus der legislativen Kompetenz nicht das Recht hat, diese Frage zu behandeln, daß aber praktisch eine Behandlung dieser Frage durch den Landeskulturausschuss keine Schwierigkeiten macht. Aus diesem Grunde haben wir sowohl Punkt 1 als auch Punkt 2 zugestimmt. Nicht zustimmen konnten wir Punkt 3, einerseits aus sachlichen Gründen und andererseits deshalb, weil Punkt 3 einen Beschluß bedeutet, den wir kompetenzmäßig nicht zu fassen berechtigt sind. Der Landtag hat nicht die Kompetenz, das Bundesgesetz, die Baugewerbeordnung abzuändern. Das will aber der Herr Antragsteller mit Punkt 3. Selbst wenn wir im Landtage einen solchen ungesuchten Beschluß fassen, würden wir damit nichts erreichen, weil der Bund seine Kompetenz nicht zugunsten des Landes aufgeben wird und weil der Bund gegen eine Novellierung des Bundesgesetzes durch den Landtag Einspruch erheben müßte. Der Landtag könnte sich höchstens mit der Novellierung der steirischen Landesbauordnung beschäftigen. Wir haben nicht das Recht, den § 23 des Baugewerbegesetzes durch ein Landesgesetz zu interpretieren. Nicht einmal dieses Recht steht uns zu, weil dadurch die Bundesgesetzgebung überflüssig werden könnte. Wir sind daher auch hier im hohen Hause gezwungen, gegen Punkt 3 des vorliegenden Antrages zu stimmen.

Steiner: Hohes Haus! Auch ich möchte namens meines Klubs zum vorliegenden Antrage Stellung nehmen. Auch wir haben nichts dagegen, daß eine Klarstellung des § 23 erfolgt, damit die beteiligten Kreise wissen, wie sie sich zu einzelnen Fragen in der Bauordnung zu stellen haben. Wir glauben aber, daß der Antrag des Herrn Abg. *Jenz* eine Gefahr beinhaltet, weil sich das Pfluscherwesen ausbreiten und damit eine wesentliche Benachteiligung für die Handwerker in Erscheinung treten könnte. Wir finden zunächst folgenden Umstand, gegen den wir Kritik erheben müssen, daß nämlich die neuerliche Vorlage des Materials nur dem Landeskulturausschusse zugewiesen werden soll. Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß die Vorlage nicht nur dem Landeskulturausschusse sondern auch dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde, damit auch dieser in die Lage komme, zum Gegenstande Stellung zu nehmen.

Was Punkt 3 des Antrages betrifft, so habe ich auch schwere Bedenken. Wir behalten uns aber vor, zum Gegenstande meritorisch Stellung zu nehmen, wenn die Angelegenheit in beiden Ausschüssen zur Verhandlung gelangt.

Berichterstatter Jaklitsch (Schlußwort): Was die Ausführungen des Herrn Abg. *Gföller* anlangt, so möchte ich betonen, daß hier nur eine Umfrage verlangt wird, eine Aussprache mit den Fachreferenten. Wenn wir das Recht der Umfrage und Aussprache haben, dann haben wir auch die Pflicht, von der Bundesregierung zu verlangen, eine Regelung

der Bauordnung durchzuführen. Ich stehe auf dem Standpunkt des Beschlusses des Landeskulturausschusses und bitte um die Zustimmung des hohen Hauses.

Ich bin bereit, auch den Antrag des Herrn Abg. Steiner, die Materie auch im volkswirtschaftlichen Ausschusse zu beraten, aufzunehmen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Leichin (zur Abstimmung): Ich beantrage, daß getrennt abgestimmt werde über Punkt 1 und 2 und dann separat über Punkt 3.

Präsident: Wenn kein Einspruch erhoben wird, werde ich Ihrem Antrage Folge geben. (Nach einer Pause.) Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ich lasse über Punkt 1 des Antrages abstimmen.

(Punkt 1 wird angenommen.)

Bei Punkt 2 entfällt über den Antrag des Herrn Präsidenten Steiner eine gesonderte Abstimmung, da der Herr Berichterstatter diesen Antrag aufgenommen hat. Ich lasse über Punkt 2 des Antrages abstimmen.

(Punkt 2 wird angenommen.)

Nunmehr erfolgt die Abstimmung über Punkt 3 des Antrages. (Geschlecht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Majorität angenommen. Hiemit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abg. Steiner, Oberegger und Genossen, E.-Zl. 329, betreffend den Ausbau des Dammes am linken Murufer zwischen der Wildoner Murbrücke und dem Lebringer Murdamm.

Berichterstatter ist Herr Abg. Jaklitsch.

Berichterstatter Jaklitsch: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über den Antrag der Abg. Steiner und Genossen, betreffend den Ausbau des Dammes am linken Murufer zwischen der Wildoner Murbrücke und dem Lebringer Murdamm.

Am linken Murufer, von der Wildoner Murbrücke an bis zum Lebringer Damm, fehlt ein $1\frac{1}{2}$ Kilometer langes Stück des Murdammes. Von der Murbrücke flussaufwärts wurde ein Damm in der Länge von 1,6 Kilometer im Jahre 1917 nach dem großen Hochwasser des Jahres 1916 gebaut. Durch diesen Bau ist zwar die Gegend von den Oberauen bei Wildon bis zur Murbrücke geschützt, das daran anschließende Gebiet aber begreiflicherweise noch mehr gefährdet, weil die durch den Damm nunmehr eingeeengte Mur mit um so größeren Wassermengen im Falle eines Hochwassers in das freie Gelände unterhalb der Wildoner Murbrücke einströmen wird. Eine Vergrößerung dürfte die Gefahr wohl noch dadurch bekommen, daß auf einer Strecke von 300 Metern durch Anschüttung von Steinen usw. in der freien Lücke eine Art Damm sich gebildet hat, so daß nunmehr eine Lücke von 35 Metern und weiter unten eine solche von $\frac{5}{4}$ Kilometern entstanden ist. Bemerkt wird, daß es sich um ein bekannt fruchtbares und ertragsreiches Gebiet handelt.

Es ist begreiflich, daß die Bevölkerung dieses Gebietes mit außerordentlicher Besorgnis diesen Zustand

betrachtet. Wenn man berücksichtigt, daß die Joche der Murbrücke bereits um 13 Zentimeter eingerückt sind, so kann man sich vorstellen, mit welcher Wucht die hochgehende Mur sich in das freie Gelände stürzen wird.

Die Kosten der Fertigstellung des übrigens projektierten Dammstückes belaufen sich nun auf zwei bis drei Milliarden Kronen; eine Summe, die auf einmal aufzubringen im Rahmen des Budgets, auch unter Berücksichtigung der Beitragsleistung des Bundes, nur schwer möglich sein wird. Es ist jedoch bisher der ernsthafte Versuch noch nicht gemacht worden, inwieweit die Bevölkerung des Gebietes selbst Opfer zu bringen bereit ist. Wenn andere Gebiete große Geldsummen für Weg- und Eisenbahnbauten zu zeichnen sich bereit erklären, so ist durchaus anzunehmen, daß auch die Bevölkerung dieses Gebietes zur Abwehr des schweren Schadens sich zu Beitragsleistungen bereit finden dürfte. Es erscheint zum Beispiel durchaus in den Bereich der Möglichkeit gerückt, daß die Verzinsung für eine die Leistungsfähigkeit des Landes übersteigende Summe durch die dortige Bevölkerung getragen und aufgebracht wird, sei es im Wege von Gemeinde- und Bezirksumlagen, sei es auch durch Interessentenbeiträge.

Der Landeskulturausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Vollendung des Murdammes von der Wildoner Murbrücke bis zum Lebringer Damm ehestens durchzuführen und geeignete Wege vorzuschlagen, um die hierfür notwendigen Mittel aufzubringen.“

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrage.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 6 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, E.-Zl. 239, betreffend Ehrendiplome für Feuerwehrmänner.

Berichterstatter ist Herr Abg. Lang.

Berichterstatter Lang: Ich habe zu berichten über den Antrag der Landesregierung, betreffend Ehrendiplome für Feuerwehrmänner.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und hat dem Beschluß der Landesregierung zugestimmt, welcher lautet (liest):

„Der Beschluß der steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 1924, von der Verleihung der Ehrendiplome künftighin abzusehen, dafür aber für eine 35jährige Tätigkeit solche Diplome in künstlerischer Ausführung zu verleihen, wird zur Kenntnis genommen.“

Schifko: Hoher Landtag! Es ist sehr begrüßenswert, daß die Landesregierung verdienstvollen Feuerwehrmännern, welche durch 35 Jahre den schweren Feuerwehrdienst freiwillig versehen, Ehrendiplome verleihen will, denn die Feuerwehr ist an und für sich ein schwerer Beruf und mit vielen Opfern verbunden. Der Feuerwehrmann ist aber auch ein Mann, der Uniform trägt und auf der Uniform sollten, wenn man wirklich

verdienstvoll gewirkt hat, diese Verdienste sichtbar zum Ausdruck kommen. Ich bin deswegen zur Überzeugung gekommen, daß es vielleicht besser wäre, wenn die Landesregierung statt für eine 35jährige Tätigkeit Ehrendiplome zu verleihen, ein sichtbar zu tragendes Ehrenzeichen verleihen würde, und stelle daher folgenden Abänderungsantrag (liest):

„Der Beschluß der steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 1924, von der Verleihung der Ehrendiplome für Feuerwehrmänner künftighin abzusehen, wird zur Kenntnis genommen. Dafür sind aber für eine 35jährige Tätigkeit sichtbar zu tragende Ehrenzeichen zu verleihen.“
Ich bitte das hohe Haus um Annahme meines Antrages.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Lang** (Schlußwort): Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abg. **Schifko** an und bitte, denselben anzunehmen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. (Landesrat **Resel** meldet sich zum Worte.)

Resel: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß nicht gefragt wurde, ob jemand zum Antrage des Herrn Abg. **Schifko** das Wort zu nehmen wünscht. Der vorliegende Antrag ist von der Landesregierung deshalb gestellt worden, weil der Bund den 25 Jahre dienstleistenden Feuerwehrleuten eine Auszeichnung gibt. Es ist bundesgesetzlich festgelegt, daß diese Feuerwehrleute eine Ehrenmedaille bekommen. Wir haben uns nun die Frage vorlegen müssen, ob man mit 25 Jahren zugleich die Ehrenmedaille des Bundes und das Ehrendiplom des Landes bekommen soll. Die Landesregierung kam zum Entschluß, daß eine Auszeichnung des Landes an verdiente Feuerwehrmänner, nachdem sie nach 25jähriger Dienstzeit vom Bunde ausgezeichnet wurden, nach 35jähriger Dienstzeit erfolgen soll. Nun ist der Antrag gestellt, daß an Stelle der Diplome ein sichtbar zu tragendes Ehrenzeichen gegeben werden soll. Ich will mich zu diesem Antrage nicht weiter äußern, würde aber den Herrn Antragsteller ersuchen, den Antrag so zu formulieren, daß gesagt wird, die Landesregierung wird ersucht, zu erwägen, ob nicht an Stelle der Diplome Ehrenzeichen zu geben seien, und zwar deshalb, weil es sich doch erst um die Berechnung der Kosten usw. handelt und weil man sich einen solchen Antrag auch hinsichtlich der Art der Verleihung einigermaßen überlegen muß. Ich habe persönlich gegen die Umwandlung des Diploms in ein Ehrenzeichen nichts einzuwenden, aber es sollte doch erst ein Überblick geschaffen werden, damit die Landesregierung zu der Sache Stellung nehmen kann.

Schifko: Ich sehe einerseits die berechtigten Einwendungen des Herrn Landesrates **Resel** ein, aber ich glaube, daß die Kosten nicht allzu groß sein werden, überhaupt späterhin; von Anfang an wird ja eine größere Anzahl von solchen Ehrenzeichen gefordert werden. Ich habe auch mit dem Herrn Finanzreferenten **Prisching** schon Rücksprache gepflogen, welcher glaubt, daß die Kosten, die nicht allzu große

sein werden, aufgebracht werden können. Ich möchte daher bitten, daß doch davon Abstand genommen werde, daß ich meinen Antrag abändere, und daß definitiv festgelegt werde, daß von der Verleihung von Ehrendiplomen abgesehen und künftighin sichtbar zu tragende Ehrenzeichen verliehen werden sollen.

Präsident: Herr Landesrat **Resel**, stellen Sie einen formellen Antrag? (**Resel:** „Ich habe keinen Antrag gestellt!“) Ich schreite nun zur Abstimmung. Gegenstand derselben ist der Antrag des Herrn Abg. **Schifko**, welchen der Herr Referent zu dem seinigen gemacht hat.

(Der Antrag des Abg. **Schifko** wird angenommen.)

Punkt 7 der Tagesordnung ist
mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, Beilage Nr. 70, betreffend die Übernahme einer Bürgerschaft für einen Teil eines von den steirischen Fahrzeugwerken Graz-Puntigam aufzunehmenden Darlehens durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Muchitsch**.

Berichterstatter **Muchitsch** verliest den Motivenbericht aus Beilage Nr. 70.

Der Antrag lautet (verliest den Antrag aus Beilage Nr. 70):

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich diesem Antrage der Landesregierung angeschlossen und bitte ich das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 8:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, Beilage Nr. 47, Gesetz, betreffend die Erlassung von Strafbestimmungen wegen Übertretung der Vorschriften über die ausschließlichen Gemeindeabgaben der Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter **Muchitsch**.

Berichterstatter **Muchitsch** (verliest die Bemerkungen aus Beilage Nr. 47).

Nunmehr hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß diese Vorlage der Landesregierung beraten und ihr zugestimmt. Die Gesetzesvorlage lautet (verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 47).

Ich bitte namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses das hohe Haus um Annahme dieses Gesetzes. (Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Da es sich als notwendig erwiesen hat, vor Behandlung des Punktes 9 eine Pause eintreten zu lassen, so schlage ich vor, nunmehr den Dringlichkeitsantrag der Abg. **Resel**, **Riegler**, **Dr. Hübler**, **Winkler** und Genossen, betreffend die Unfallversicherung der Landes-Forst- und Sägearbeiter in Verhandlung zu ziehen. (Nach einer Pause.) Wenn keine Einwendung erhoben wird, so betrachte ich meinen Vorschlag als genehmigt.

Antrag der Abg. Resel, Riegler, Dr. Hübler, Winkler und Genossen, betreffend die Unfallversicherung der Landes-Forst- und Sägearbeiter.

Zur Begründung dieses Antrages erteile ich dem Herrn Landesrat **Reisel** das Wort.

Reisel: Hoher Landtag! Die Landes-Forstarbeiter sind seit mehr als einem halben Jahrhundert provisionsberechtigt, das heißt sie haben eine Altersversorgung. Diese hat schon bestanden bei den ursprünglichen Besitzern der Landesforste, der Hinterberger Gewerkschaft, später bei der Alpinen Montangesellschaft und ist auch vom Lande übernommen worden. Die Altersversorgung war auf der Fondswirtschaft aufgebaut. Die Fondswirtschaft hat natürlich durch den Krieg und durch die Entwertung der Kriegsanleihe Schiffbruch gelitten. Es mußten daher die Bestimmungen über die Altersversorgung der Landes-Forstarbeiter entsprechend den neuen Verhältnissen abgeändert werden und dabei wurde auch darauf Bedacht genommen, daß die Landes-Forstarbeiter für den Fall eines Betriebsunfalles entsprechend versorgt werden. Die Bestimmungen wurden also getroffen und nun ist aber an die Landes-Forstverwaltung die Aufforderung ergangen, ihre Arbeiter bei der Unfallversicherungsanstalt zu versichern. Nachdem es im Unfallversicherungsgesetz aber heißt, daß jene Arbeiter von öffentlichen Besitzern, die die gleichen Renten genießen, wie sie die Unfallversicherung im Falle eines Unfalles gibt, von der Unfallversicherung befreit sind, haben wir das gegenüber der Unfallversicherung eingewendet. Die Unfallversicherung hat aber erklärt, das ursprüngliche Statut sei vom Landtage beschlossen, infolgedessen müsse diese Angelegenheit wieder vom Landtag geregelt werden. Damit die Landesregierung in der Lage ist, diesem Verlangen zu entsprechen, stelle ich folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ermächtigt, Dienstesvorschriften und eine Provisionsordnung für die Landes-Forst- und Sägearbeiter zu erlassen.

Der bisher bestehende Kranken- und Altersversicherungsfonds für die landschaftlichen Forstarbeiter ist aufzulassen.

Der Beschluß der Landesregierung, daß die landschaftlichen Forst- und Sägearbeiter bei Eintritt eines Betriebsunfalles für sich und ihre Angehörigen Anspruch auf eine Pension besitzen, welche die Höhe der jeweils gesetzlich festgelegten Unfallrente mindestens erreicht oder übersteigt, wird die nachträgliche Genehmigung erteilt und die Landesregierung ermächtigt, diese Bestimmung ausdrücklich in die Statuten aufzunehmen.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Vor Behandlung des Punktes 9 tritt eine Pause von 15 Minuten ein.

(Die Sitzung wird um 6 Uhr 35 Min. nachmittags unterbrochen und vom Präsidenten **Röbl** um 6 Uhr 45 Min. abends wieder aufgenommen.)

Präsident: Über Beschluß der Obmännerkonferenz stelle ich den Antrag, den Punkt 9 von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen.

Wenn dagegen kein Einspruch erhoben wird, betrachte ich den Antrag als genehmigt. (Nach einer Pause.) Es erfolgt kein Einspruch, damit ist auch die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung findet Mittwoch, den 4. Februar 1925 um 4 Uhr nachmittags statt.

(Präsident verkündet die Tagesordnung.)

Diese Tagesordnung wird im dringlichen Wege durch die inzwischen erledigten Ausschußberichte ergänzt werden.

(Präsident verkündet die Abhaltung von Ausschußsitzungen.)

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 50 Min. abends.)